



## iGAAP fokussiert

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

## EFRAG veröffentlicht Exposure Drafts zu überarbeiteten ESRS

Am 31. Juli 2025 hat EFRAG zwölf Standardentwürfe (Exposure Drafts, EDs) zur Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Die Überarbeitung wurde angestoßen im Zuge der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Omnibusvorschläge zur Reduktion und Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten.

Inhaltlich sehen die Vorschläge u.a. eine Vereinfachung bestimmter Konzepte und Berichtspflichten vor, etwa zur Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Die Vorschläge sollen zu einer Reduktion der verpflichtend zu berichtenden Datenpunkte in Höhe von 58% führen. Die grundsätzliche Struktur bleibt mit zwei übergreifenden sowie zehn themenbezogenen Standards bestehen.

Nach Abschluss der bis zum 29. September 2025 laufenden öffentlichen Konsultation wird EFRAG die überarbeiteten Fassungen der Europäischen Kommission bis zum 30. November 2025 zuleiten. Diese wird die endgültigen Standards, basierend auf den erhaltenen technischen Vorbereitungsleistungen, im Wege eines delegierten Rechtsakts erlassen.

## Hintergrund

Die am 5. Januar 2023 in Kraft getretene [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#) beinhaltet u.a. Vorgaben an die Berichtsinhalte, die im Anwendungsbereich befindliche Unternehmen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung offenlegen müssen. Zur Konkretisierung der Berichtsinhalte beinhaltet die CSRD einen Auftrag an EFRAG, eigene europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – inhaltlich zu entwickeln. Die endgültige Hoheit über die Ausgestaltung der ESRS (im Einklang mit den Vorgaben der CSRD) obliegt gleichwohl der Europäischen Kommission bzw. dem Legislativverfahren in der EU, welches mit der Veröffentlichung der Standards (sog. „Set 1“ der ESRS) im Amtsblatt der Europäischen Union und entsprechendem Inkrafttreten Ende Dezember 2023 seinen vorläufigen Abschluss fand (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Vor dem Hintergrund einer sich rasant verändernden geopolitischen und wirtschaftlichen Situation veröffentlichte die Europäische Kommission am 29. Januar 2025 einen [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit](#), der Maßnahmen zur Wiederbelebung der wirtschaftlichen Dynamik in Europa enthält (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde die als hoch eingestufte Regulierungslast als ein Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen identifiziert.

Um die Regulierungslast zu senken, soll gemäß des [Arbeitsprogramms 2025 der Europäischen Kommission](#) eine Reihe sog. Omnibuspakete veröffentlicht werden. Die ersten in dieser Reihe wurden am 26. Februar 2025 veröffentlicht (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Das für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevante Omnibuspaket I besteht u.a. aus den folgenden Elementen:

- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie, der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – sog. „Inhaltsrichtlinie“ und
- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Verschiebung der Erstanwendung im Hinblick auf bestimmte Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD (sog. „Welle 2“- und „Welle 3“-Unternehmen) und der Erstanwendung der CSDDD – sog. „Stop the Clock“-Richtlinie.

## Omnibuspakete zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit

### Hinweis

Während die politischen Verhandlungen zur „Inhaltsrichtlinie“ zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht abgeschlossen sind, wurde die „Stop the Clock“-Richtlinie am 16. April 2025 bereits im Amtsblatt der EU veröffentlicht ([Richtlinie \(EU\) 2025/794](#)) und trat einen Tag nach Veröffentlichung, d.h. am 17. April 2025, in Kraft (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Als ein weiteres Instrument zur Reduzierung der Regulierungslast in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung identifizierte die Europäische Kommission im Rahmen der Omnibus-Initiative die Überarbeitung der ESRS. Am 27. März 2025 hat die Europäische Kommission EFRAG daher das Mandat zur Überarbeitung von „Set 1“ der ESRS erteilt. Im Zuge der Überarbeitung soll die Anzahl der Datenpunkte signifikant verringert werden. Insbesondere sollen Datenpunkte entfernt werden, die als weniger wichtig für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen werden. Ebenfalls ist vorgesehen, quantitative Datenpunkte gegenüber qualitativen Datenpunkten zu priorisieren.

Zudem soll das Verhältnis von verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkten auf den Prüfstand gestellt werden. Die Überarbeitung soll die Interoperabilität mit globalen Berichtsstandards nicht beeinträchtigen und gleichzeitig die Klarheit der Standards verbessern. Des Weiteren soll die Konsistenz mit anderen EU-Gesetzen verbessert und klarere Vorgaben zur Anwendung des Wesentlichkeitskonzepts erarbeitet werden.

Am 20. Juni 2025 hat EFRAG einen der Europäischen Kommission zugeleiteten [Fortschrittsbericht](#) veröffentlicht, um über den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand der Arbeiten und entsprechende Maßnahmen zur Vereinfachung der ESRS zu informieren. Die Maßnahmen umfassen dabei sechs identifizierte Hebel („Key Levers“) zur Überarbeitung der Standards:

- Hebel 1: Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse;
- Hebel 2: Verbesserung der Lesbarkeit und Prägnanz der Nachhaltigkeits-erklärungen (sustainability statements) sowie deren Einbindung in die Unternehmensberichterstattung;
- Hebel 3: Kritische Änderung des Verhältnisses zwischen den Mindestangabepflichten (Minimum Disclosure Requirements, MDRs) und themenbezogenen Angaben;
- Hebel 4: Verbesserung der Verständlichkeit, Klarheit und Zugänglichkeit der Standards;
- Hebel 5: Berücksichtigung weiterer vorgeschlagener Erleichterungen; und
- Hebel 6: Verbesserung der Interoperabilität.

Am 31. Juli 2025 hat EFRAG schließlich zwölf [Exposure Drafts \(EDs\)](#) zur Überarbeitung der ESRS veröffentlicht. Zuvor war bereits eine vorläufige Arbeitsversion der überarbeiteten Standards (sog. „Version 1.6“) im Zuge des öffentlichen Meetings der EFRAG Sustainability Reporting Technical Expert Group (EFRAG SR TEG) vom 10. Juli 2025 verfügbar.

## Sechs „Hebel“ zur Überarbeitung der ESRS

### Hinweis

Am 11. Juli 2025 hat die Europäische Kommission zudem einen [delegierten Rechtsakt zur Änderung der delegierten Verordnung \(EU\) 2023/2772](#) erlassen, welcher eine Ausweitung und Verlängerung bestimmter Übergangsfristen für die Erstanwendung der ESRS vorsieht (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU ist noch nicht erfolgt.

Mit diesen Änderungen soll u.a. der dieser Publikation zugrundeliegenden Überarbeitung der ESRS Rechnung getragen werden. Eine Berichterstattung lediglich für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 im Hinblick auf bestimmte zusätzliche Angabepflichten, die im Zuge der Überarbeitung der ESRS ggf. modifiziert werden, erscheint aus Sicht der Europäischen Kommission nicht zweckmäßig.

## Architektur der ESRS

Der Aufbau der überarbeiteten Standards orientiert sich inhaltlich nach wie vor grundsätzlich an den Berichtsanforderungen, die in der CSRD vorgesehen sind. Strukturell existieren weiterhin die Berichtselemente „Governance“, „Strategie“, „Risikomanagement“ und „Kennzahlen und Ziele“.

Die ESRS lassen sich in zwei Kategorien einteilen, die einander ergänzen und miteinander interagieren:

- **Übergreifende Standards (cross-cutting standards)**, die allgemeine Konzepte und Grundsätze für die Erstellung von Nachhaltigkeitserklärungen abdecken sowie übergreifende Angabepflichten enthalten.
- **Themenbezogene Standards (topical standards)**, die jeweils ein bestimmtes und konkret umrissenes Nachhaltigkeitsthema abdecken, d.h. Angabepflichten in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen, die für alle Unternehmen unabhängig von bestimmten Branchen als relevant angesehen werden.

## Übergreifende und themenbezogene Standards

### Hinweis

Im Normengefüge der ESRS waren zunächst noch ergänzende sektorspezifische Standards zu erwarten. Diese sollten die Offenlegung von Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen abdecken, die üblicherweise für alle Unternehmen eines bestimmten Sektors als wesentlich angesehen werden. Im Zuge der Omnibus-Initiative wurde allerdings vorgeschlagen, die Ermächtigung für die Kommission, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Sektorstandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erlassen, zu widerrufen. Bislang war vorgesehen, dass EFRAG ungefähr 40 ESRS-Sektorstandards inhaltlich vorbereitet und diese von der Europäischen Kommission im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden. Dem Vorschlag folgend wären allerdings künftig keine Sektorstandards zu erwarten.

Die am 31. Juli 2025 veröffentlichten EDs umfassen folgende Standards:

Übergreifende Standards:

- ESRS 1 **Allgemeine Anforderungen** (General requirements)
- ESRS 2 **Allgemeine Angaben** (General disclosures)

Themenbezogene Standards zu Umweltthemen:

- ESRS E1 **Klimawandel** (Climate change)
- ESRS E2 **Umweltverschmutzung** (Pollution)
- ESRS E3 **Wasser** (Water)
- ESRS E4 **Biologische Vielfalt und Ökosysteme** (Biodiversity and ecosystems)
- ESRS E5 **Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft** (Resource use and circular economy)

Themenbezogene Standards zu sozialen Themen:

- ESRS S1 **Eigene Belegschaft** (Own workforce)
- ESRS S2 **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** (Workers in the value chain)
- ESRS S3 **Betroffene Gemeinschaften** (Affected communities)
- ESRS S4 **Verbraucher und Endnutzer** (Consumer and end-users)

Themenbezogener Standard zu Governance-Themen:

- ESRS G1 **Unternehmenspolitik** (Business conduct)

**Hinweis**

Die EDs zu ESRS 1 und ESRS 2 beinhalten jeweils spezifische Anhänge.

ESRS 1 sind folgende Anhänge beigefügt:

- Anhang A: Themenliste;
- Anhang B: Qualitative Merkmale von Informationen;
- Anhang C: Bestimmung der Wesentlichkeit von tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen; und
- Anhang D: Liste der schrittweisen Angabepflichten (Phasing-in).

ESRS 2 ist folgender Anhang beigefügt:

- Anhang A: Liste der Datenpunkte in übergreifenden und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben.

Die in den EDs enthaltenen Definitionen der verwendeten Begriffe finden sich nun gebündelt in einem separat erstellten Entwurf eines Anhangs (Anhang II) zusammen mit einem Abkürzungsverzeichnis.

Neben den Entwurfsfassungen wurde auch eine Grundlage für Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) sowie ein synoptischer Vergleich der EDs mit „Set 1“ der ESRS (Log of Amendments) veröffentlicht.

**Konzeptionell übergreifende Änderungen**

Die Vorschläge sehen u.a. eine Veränderung der Struktur innerhalb der Standards vor. So sollen im Hauptteil der Standards nun nur noch verpflichtende Datenpunkte („shall“-Vorschriften) enthalten sein, die alle Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse sein sollen. Einige sehr wenige freiwillige Angaben („may“) sind in diesem Teil der Standards verblieben. Die Anwendungsanforderungen (Application Requirements) finden sich nun jeweils am Ende der entsprechenden Angabepflichten bzw. Abschnitte, auf die sie sich beziehen. Die Anwendungsanforderungen sollen keine zusätzlichen Datenpunkte mehr enthalten.

Darüber hinaus hat EFRAG begleitend zu den EDs eine zusätzliche, freiwillig anwendbare Leitlinie (Non-Mandatory Illustrative Guidance, NMIG) veröffentlicht. Sie enthält weitere Hinweise zur Offenlegung und enthält insbesondere die bislang als freiwillig klassifizierten Datenpunkte aus „Set 1“.

**Geänderte Struktur der Standards**

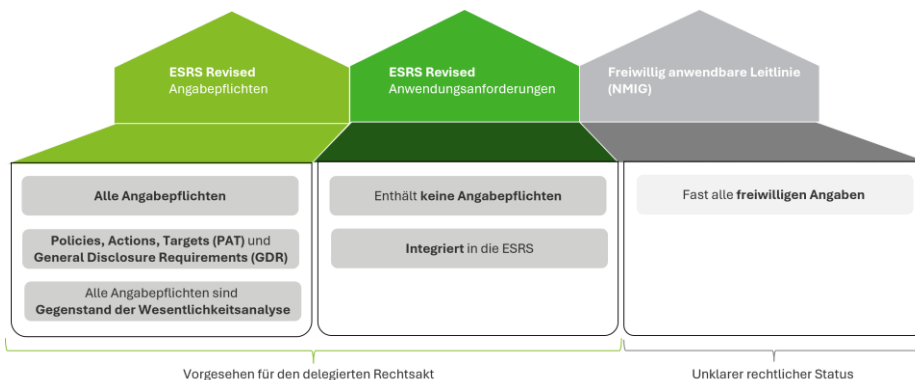


Abbildung 1: Überarbeitete Struktur der ESRS gemäß EDs nebst freiwillig anwendbarer Leitlinie

### Hinweis

Es steht noch nicht fest, welchen rechtlichen Status die freiwillig anwendbare Leitlinie (NMIG) künftig erlangen soll. EFRAG empfiehlt allerdings, die Europäische Kommission solle die Leitlinie nicht gemeinsam mit den überarbeiteten ESRS in einem delegierten Rechtsakt erlassen. Dies würde den freiwilligen Charakter der Empfehlungen unterstreichen und zusätzlichen Unklarheiten sowie Mehraufwand für Unternehmen vorbeugen.

Durch eine weitere Angleichung von Formulierungen wurde die Interoperabilität mit anderen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter verbessert. Insbesondere bezieht sich dies auf die Standards des International Sustainability Standard Boards (ISSB). Um eine Grundlage für brancheninterne Vergleiche zu erreichen, verweisen die EDs für unternehmensspezifische Angaben sowohl auf die ISSB-Standards, einschließlich der SASB-Standards, als auch auf die branchenspezifischen Standards der Global Reporting Initiative (GRI).

### Beobachtung

Eines der wesentlichen Ziele der Überarbeitung der ESRS ist die Vereinfachung und Verschlankeung der Standards. Insgesamt enthalten die EDs 68% weniger Datenpunkte, bezogen auf freiwillige und verpflichtende Datenpunkte, im Vergleich zu „Set 1“. Werden lediglich die verpflichtenden Datenpunkte einbezogen, enthalten die EDs 57% weniger Datenpunkte. Diese Reduzierung bezieht sich auf die Angabepflichten von allen übergreifenden und themenbezogenen Standards. Die gesamte Länge der Standards hat sich im Vergleich zu „Set 1“ um 55 % reduziert.

## Wesentliche Änderungen an ESRS 1 Allgemeine Anforderungen (General requirements)

### Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DMA)

ESRS 1 schreibt verbindliche Konzepte und Grundsätze vor, die für die Erstellung von Nachhaltigkeitserklärungen gemäß der CSRD gelten. So sollen in den Erklärungen alle wesentlichen Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen (Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft), Risiken und Chancen (IROs) in Übereinstimmung mit den geltenden ESRS offengelegt werden. Die zur Identifizierung dieser wesentlichen IROs und damit verbundenen wesentlichen Themen durchzuführende Beurteilung (sog. doppelte Wesentlichkeitsanalyse, DMA) wurde in der Anwendung oftmals als zu komplex und umfangreich bezeichnet. Dies spiegelte sich auch in dem von EFRAG eingeholten Feedback im Rahmen der vorgelagerten Schritte zur Veröffentlichung der EDs wider.

Um den praktischen Herausforderungen entgegenzuwirken, entwickelte EFRAG praktische Leitlinien zur Durchführung der DMA. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Komplexität des Prozesses zu reduzieren und die Effizienz der Berichterstattung zu erhöhen. In einem neu vorgeschlagenen Abschnitt wird ausgeführt, dass Unternehmen ihre Beurteilung auf die Bereiche konzentrieren sollen, in denen wesentliche IROs wahrscheinlich auftreten. Dies basiert auf Faktoren wie dem Geschäftsmodell, der Art der Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen und geografischen Gegebenheiten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen nicht verpflichtet sind, jeden erdenklichen IRO in allen Bereichen ihrer Wertschöpfungskette zu bewerten. Stattdessen sollen sie sich auf angemessene und belegbare Beweise (reasonable and supportable evidence) stützen, um den Schweregrad (severity)

## Praktische Leitlinien zur Durchführung der DMA

und die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen sowie die finanziellen Effekte von Risiken und Chancen zu beurteilen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass Unternehmen ihre DMA mit Themen oder Unterthemen beginnen können, deren Wesentlichkeit aufgrund des Geschäftsmodells, der Wertschöpfungskette, der Analyse von Wettbewerbern und strategischen Prioritäten offensichtlich ist. Für diese Themen soll keine weitere Untersuchung erforderlich sein und somit könne unnötige Komplexität vermieden werden. Daran anknüpfend können sich Unternehmen auf andere Themen konzentrieren, bei denen eine begrenzte zusätzliche Bewertung ausreicht, um deren Wesentlichkeit zu bestätigen oder auszuschließen. Explizit wird auch ein Top-Down-Ansatz empfohlen, der pragmatischer sein kann und die Komplexität des Prozesses reduzieren könnte, während er zu denselben Ergebnissen führen sollte wie ein Bottom-Up-Ansatz.

#### Hinweis

Zusammenfassend sollen die vorgeschlagenen Regelungen dazu beitragen, die DMA effizienter und zielgerichteter zu gestalten, indem praktische Anleitungen gegeben und die Flexibilität bei der Berichterstattung erhöht wird. Dies kann die strategische Relevanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöhen und den Aufwand für Unternehmen reduzieren.

### Brutto- vs. Nettobetrachtung

Im Zusammenhang mit der DMA hat EFRAG auch neue Leitlinien zur Berücksichtigung von umgesetzten Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung, Vermeidung und Eindämmung von Auswirkungen im Rahmen der Beurteilung der Auswirkungswesentlichkeit entwickelt (sog. „Brutto- vs. Nettobetrachtung“).

Demnach soll die Wesentlichkeit von tatsächlichen negativen Auswirkungen anhand des Schweregrads nach der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Vermeidung und Eindämmung von Auswirkungen beurteilt werden, die jedoch vor Entstehen der eigentlichen Auswirkungen eingeführt wurden. Tatsächliche Auswirkungen des Berichtszeitraums umfassen dabei auch diejenigen, die aus Auswirkungen früherer Zeiträume fortbestehen. Sofern ein Unternehmen im Berichtszeitraum Maßnahmen zur Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen umgesetzt hat, soll es diese Maßnahmen bei der Beurteilung der Auswirkungswesentlichkeit nicht berücksichtigen. Wird die Auswirkung als wesentlich eingestuft, muss das Unternehmen über die umgesetzten Maßnahmen und deren erwartete oder erzielte Wirksamkeit berichten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Eindämmung von potenziellen negativen Auswirkungen sollen bei der Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigt werden, wenn das Unternehmen nachweislich belegen kann, dass der Schweregrad und/oder die Eintrittswahrscheinlichkeit dadurch verringert wurden. Wenn ein Unternehmen jedoch umfangreiche bestehende Maßnahmen zur Vermeidung und Eindämmung von Auswirkungen fortführen muss, um den Schweregrad und/oder die Eintrittswahrscheinlichkeit der potenziellen Auswirkungen unterhalb einer Wesentlichkeitsschwelle zu halten, sollen die Auswirkungen ohne Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Eindämmung beurteilt werden. Dies gilt auch für zukünftige Verbesserungsmaßnahmen und -strategien für potenzielle Auswirkungen.

Leitlinien für die sog. „Brutto- vs. Nettobetrachtung“

## Wesentlichkeitsfilter von Informationen

Des Weiteren schlägt EFRAG die Implementierung eines übergeordneten Filters (overarching filter) hinsichtlich der Wesentlichkeit von Informationen vor. Die zu Beginn von ESRS 1 vorgesehenen Neuerungen zielen darauf ab, die Qualität und Relevanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern. Der Wesentlichkeitsfilter wird als zentraler Mechanismus eingeführt, um sicherzustellen, dass grundsätzlich nur wesentliche Informationen aufgenommen werden. Dies sind Informationen:

- bei denen ihr Weglassen, ihre Fehldarstellung oder ihr Verschleiern vernünftigerweise die Erwartung weckt (reasonably be expected), dass dies die Entscheidungen der primären Nutzer von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten beeinflussen wird; oder
- die für Nutzer der allgemeinen Nachhaltigkeitsberichte (general purpose sustainability statements) notwendig sind, um die IROs eines Unternehmens sowie deren Vorgehensweise zur Identifizierung und Steuerung der IROs zu verstehen.

Die Vorschläge legen mehr Gewicht auf die Wesentlichkeit von Informationen als übergeordnetes Prinzip in den ESRS, auch in Bezug auf die allgemeinen Angaben in ESRS 2. Demnach sind die Angaben zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen nur dann offenzulegen, wenn die entsprechenden Sachverhalte im jeweiligen Unternehmen vorhanden sind. Eine Neuerung stellt dar, dass zur jeweiligen Angabepflicht nur dann berichtet werden muss, wenn sie als wesentlich bewertet wird, das bedeutet, dass es keine Angabepflichten mehr gibt, die grundsätzlich von allen Unternehmen berichtet werden müssen.

Zudem wird in den vorgeschlagenen überarbeiteten Standards explizit klargestellt, dass Unternehmen zusätzliche Informationen über unwesentliche Themen aufnehmen dürfen, wenn dies von spezifischen Nutzern, wie Ratingagenturen, verlangt wird. Dabei wird jedoch betont, dass diese zusätzlichen Informationen die wesentlichen Angaben nicht verschleiern dürfen. Transparenz und Klarheit sind hierbei entscheidend, um sicherzustellen, dass die Berichterstattung nicht durch primär unwesentliche Daten überladen wird.

## Fair Presentation Framework

Bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung hat ein Unternehmen sicherzustellen, dass die veröffentlichten Informationen bestimmte Anforderungen an die Informationsqualität erfüllen. Konsistent zur konzeptionellen Ausrichtung des Conceptual Frameworks des International Accounting Standards Board (IASB) wird zwischen grundlegenden (fundamental) und ergänzenden (enhancing) qualitativen Merkmalen unterschieden. Als grundlegende qualitative Merkmale von Informationen werden die Relevanz und die glaubwürdige Darstellung gefordert. Die Informationsqualität kann zusätzlich verbessert werden, wenn die qualitativen Merkmale im Sinne der Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit erfüllt sind.

Die EDs sehen eine Klarstellung vor, dass es sich bei den ESRS um ein Fair Presentation Framework handeln soll. Ziel der Klarstellung ist es, die Qualität und Integrität der Berichterstattung zu stärken und sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen sowohl relevant als auch zuverlässig sind. Die Klarstellung in ESRS 1 hebt hervor, dass die Anwendung der Standards zu einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung führen sollte, was die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Berichte verbessern sollte. Die explizite Betonung der „fair presentation“ soll sicherstellen, dass die Berichte die

Fair Presentation vs.  
Compliance Framework

Bedürfnisse der Nutzer erfüllen und gleichzeitig die Transparenz und Glaubwürdigkeit der Berichterstattung erhöht wird.

## AR16-Themenliste

Die sog. „AR16-Themenliste“, die nun in Appendix A von ESRS 1 enthalten ist, wurde überarbeitet und bietet eine umfassende Übersicht über die Themen und Unterthemen, die für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse relevant sind. Die Liste soll als Orientierungshilfe für Unternehmen dienen, um ihre wesentlichen IROs zu identifizieren und zu berichten.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Struktur und den Umfang der Liste. Die Liste wurde vereinfacht, indem die Unter-Unterthemenebene (sub-sub-topics) entfernt wurde, sodass nur zwei Ebenen – Themen und Unterthemen – bestehen bleiben. Dies soll die Komplexität reduzieren und die Anwendung der Liste erleichtern. Bei der Liste soll es sich künftig zudem um unverbindliche Guidance handeln.

Darüber hinaus wurde klargestellt, dass die Liste nicht als „Checkliste“ verwendet werden sollte, sondern als Ausgangspunkt für die Identifikation von wesentlichen Themen, die auf die spezifischen Umstände des Unternehmens abgestimmt sind. Themen außerhalb der Liste sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn diese für die Geschäftsstrategie und das Geschäftsmodell eines Unternehmens relevant sind. Folglich soll die Liste Unternehmen dabei unterstützen, ihre Berichterstattung zu strukturieren und sich auf die wesentlichen Themen zu konzentrieren, die für ihre Stakeholder und die strategische Ausrichtung entscheidungsrelevant sind.

## Erweiterung des Kriteriums „ohne unangemessene Kosten oder Aufwand“

EFRAG hat Möglichkeiten zur Verbesserung der Interoperabilität mit den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) identifiziert, darunter Erleichterungen, die in IFRS S1 **Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen** und S2 **Klimabezogene Angaben** enthalten sind. EFRAG erweitert demgemäß die Anwendung des Kriteriums „ohne unangemessene Kosten und Aufwand“ (without undue cost or effort) auf die Identifizierung wesentlicher IROs im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, die Festlegung des zu berücksichtigenden Umfangs der Wertschöpfungskette und der Erhebung entsprechender Informationen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie in Bezug auf die Ermittlung und Bewertung von Informationen von Kennzahlen. Die Beurteilung, was unangemessene Kosten oder einen unangemessenen Aufwand darstellt, hängt von den unternehmensspezifischen Umständen ab und erfordert eine Abwägung zwischen den Kosten und dem Aufwand für das Unternehmen und dem Nutzen der daraus resultierenden Informationen für die Nutzer. Diese Beurteilung kann sich im Laufe der Zeit ändern, wenn sich die Umstände ändern.

Erleichterungen in  
Anlehnung an die ISSB-  
Standards

## Umfang der Berücksichtigung der Wertschöpfungskette

Für Angaben in Bezug auf die Wertschöpfungskette werden Informationen benötigt, die Unternehmen häufig von Geschäftspartnern beziehen. Dies kann durch den sog. Trickle-Down-Effekt dazu führen, dass Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, übermäßig durch solche Datenanfragen belastet werden. Die Europäische Kommission will dies durch einen sog. „value chain cap“ begrenzen. Dieser bewirkt, dass Informationen, die gemäß ESRS von Unternehmen in der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette eingeholt werden müssen, nicht über die in den

einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen hinausgehen dürfen. Dieser Mechanismus wurde auch in den EDs entsprechend berücksichtigt.

#### Hinweis

Um diese Grenze zu bestimmen, hat die Europäische Kommission am 30. Juli 2025 zunächst eine Empfehlung zur Anwendung eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) veröffentlicht. Diese wurde von EFRAG erarbeitet und zielte ab auf kleine und mittlere nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (ESRS VSME). Da in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen im Zuge der Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission neben KMU aller Voraussicht nach weitere – auch bestimmte große Unternehmen unterhalb der noch in Diskussion befindlichen Schwellenwerte – Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen werden, plant die Europäische Kommission freiwillige Standards für alle nicht berichtspflichtigen Unternehmen als delegierten Rechtsakt zu erlassen. Diese Standards sollen auf den oben genannten Empfehlungen der Europäischen Kommission basieren. Änderungen und der weitere Zeitplan sind abhängig von den weiteren politischen Entwicklungen rund um den Anwendungsbereich der CSRD.

In Bezug auf die Wertschöpfungskette wird in den EDs auch die Behandlung von Leasingobjekten klargestellt. Der Vorschlag sieht vor, dass berichtende Unternehmen keine Unterscheidung vornehmen sollen, ob ein Vermögenswert geleast ist (d.h. das Unternehmen ist Leasingnehmer) oder sich im Eigentum des Unternehmens befindet. Demnach muss über die IROs, die vom Leasingobjekt ausgehen oder zu denen es beiträgt, im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit berichtet werden. Leasinggeber sollen über ihre Verbindung zu den IROs des Leasingobjekts als Teil der Berichterstattung über die Wertschöpfungskette berichten.

### Unternehmenserwerbe und -verkäufe

EFRAG hat im Zuge der EDs eine neue Erleichterung vorgeschlagen, wonach ein Unternehmen, das im Berichtszeitraum ein Tochterunternehmen oder einen Geschäftsbereich erwirbt, die Einbeziehung des Tochterunternehmens oder Geschäftsbereichs in die Wesentlichkeitsanalyse und in die Nachhaltigkeitserklärung auf den folgenden Berichtszeitraum verschieben kann. Ebenso kann das Unternehmen, wenn es im Berichtszeitraum die Beherrschung über ein Tochterunternehmen oder einen Geschäftsbereich verliert, den Umfang der Wesentlichkeitsanalyse sowie die Berichtsgrenzen ab Beginn des aktuellen Berichtszeitraums anpassen.

### Erleichterungen für die Erstanwendung (Phasing-in)

Die Übergangsbestimmungen wurden im Vergleich zu „Set 1“ der ESRS grundsätzlich beibehalten. Gezielte Änderungen betreffen u.a. die Übergangsbestimmungen für unternehmensspezifische Angaben. Diese sollen entfallen, da sektorspezifische ESRS nicht mehr vorgesehen sind und die sektoragnostischen Standards voraussichtlich nicht durch diese ergänzt werden. Die EDs enthalten zudem nicht die zusätzlichen Übergangsvorschriften des im Juli 2025 von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakts zum sog. „Quick fix“ (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Dieser ermöglicht es Unternehmen der „Welle 1“, die im Jahr 2024 geltenden Ausnahmen von der Offenlegungspflicht auch in den Jahren 2025 und 2026 anzuwenden. Darüber hinaus können alle Unternehmen der Welle 1,

Grundsätzlich analoge  
Übergangsvorschriften  
im Vergleich zu „Set 1“

unabhängig von ihrer Größe, einige der Ausnahmen von der Offenlegungspflicht in Anspruch nehmen, die zuvor nur Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern vorbehalten waren.

#### Beobachtung

Die nachfolgenden Themen wurden im Rahmen der EDs nicht berücksichtigt, da sie gegenwärtig Bestandteil der laufenden Diskussionen zur Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission sind und in diesem Zusammenhang als mögliche sog. „Level 1-Änderungen“ erörtert werden:

- Definition der Wertschöpfungskette für Finanzinstitute;
- mögliche Befreiung von der Konsolidierungspflicht für Tochterunternehmen von Finanzholding-Gesellschaften;
- Erleichterungen für die Auslassung vertraulicher bzw. sensibler Informationen;
- Erleichterungen für die Erstanwendung; und
- Klarstellung der Bedeutung von „im Einklang mit dem 1,5 Grad-Ziel“ für die Offenlegung von Übergangsplänen.

## Wesentliche Änderungen an ESRS 2 Allgemeine Angaben (General disclosures)

Die vorgeschlagene Überarbeitung des ESRS 2 **Allgemeine Angaben** sieht vor allem eine Verschärfung gegenüber dem Inhalt von „Set 1“ der ESRS vor. So verdeutlichen die Vorschläge etwa den Zusammenhang zwischen der Identifizierung wesentlicher IROs und den zu berichtenden Themen und Unterthemen. Damit soll eine unnötige Granularität vermieden und eine gezieltere Berichterstattung gefördert werden. Dazu gehört auch, dass Unternehmen flexibler entscheiden können, auf welcher Ebene sie berichten. In Einklang mit dem überarbeiteten ESRS 1 **Allgemeine Anforderungen** sieht der ED zu ESRS 2 in der Folge vor, dass ein Unternehmen seine identifizierten IROs auf einer Ebene aggregieren oder disaggregieren soll, die die relevantesten Informationen liefert, d. h. auf der Ebene einzelner IROs oder auf einer höheren Ebene, je nach Art der IROs und der Art und Weise, wie das Unternehmen diese steuert.

Die Gliederung des ESRS 2 zeigt sich grundsätzlich unverändert, jedoch werden die in „Set 1“ der ESRS festgelegten Mindestangabepflichten (Minimum Disclosure Requirements, MDR) zu Strategien, Maßnahmen und Zielen (policies, actions and targets) im überarbeiteten ESRS 2 als allgemeine Angabepflichten (General Disclosure Requirements, GDR) neu gefasst. Dies soll den Fokus auf die Wesentlichkeit von Informationen legen. Demnach gliedert sich der Standard in die folgenden inhaltlichen Bereiche:

- Grundlagen für die Erstellung;
- Governance;
- Strategie;
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen; und
- allgemeine Angabepflichten zu Strategien, Maßnahmen, Kennzahlen und Zielen.

Des Weiteren entfällt gemäß der Vorschläge der bislang in ESRS 2 enthaltene Anhang C, der zusätzliche Angabepflichten in den themenspezifischen Standards zu Governance, Strategie sowie Management der IROs vorsieht.

Berichterstattung unter Berücksichtigung der Unternehmenssteuerung

Der ED enthält zudem zwei Optionen hinsichtlich der Angabepflicht zu erwarteten finanziellen Effekten. Option 1 verlangt zunächst sowohl quantitative als auch qualitative Angaben der erwarteten finanziellen Effekte, ermöglicht jedoch Unternehmen, die unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen keine quantitativen Angaben machen können, lediglich qualitativ zu berichten. In der Folge müssen diese Unternehmen u.a. begründen, warum sie keine quantitativen Angaben gemacht haben. Option 2 sieht nur qualitative Angaben zu den erwarteten finanziellen Effekten vor. Darüber hinaus können Unternehmen jedoch quantitative Angaben zu den erwarteten auf freiwilliger Basis machen.

#### Hinweis

Die zulässigen Übergangsvorschriften sehen etliche Erleichterungen für die Angabe von erwarteten finanziellen Effekten vor. In Abhängigkeit der künftigen Regelung, d.h. Option 1 oder Option 2, wird eine entsprechende Anpassungen der Übergangsvorschriften vorgenommen werden.

## Wesentliche Änderungen an den themenbezogenen Standards

Die zehn themenbezogenen Standards sind strukturell jeweils vergleichbar aufgebaut. Jeder der Standards ist wie folgt strukturiert:

- Zielsetzung;
- Zusammenspiel mit anderen ESRS; und
- Angabepflichten.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitserklärung sollen Informationen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen thematischen Standard stehen, berichtet werden, sofern diese Themen sich auf wesentliche IROs beziehen. Die Angaben sollen Konzepte, Maßnahmen und Ziele, relevante Abhängigkeiten, Kennzahlen sowie finanzielle Effekte umfassen.

Informationen müssen anhand der themenbezogenen Standards dann offengelegt werden, wenn sie über die Angabepflichten des ESRS 2 hinausgehen. EFRAG macht in den themenspezifischen EDs außerdem deutlich, dass zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen nur dann Angaben gemacht werden müssen, wenn das jeweilige Unternehmen über solche verfügt. Es ist auch nur zu den Unterthemen zu berichten, die als wesentlich identifiziert wurden.

In den themenbezogenen Standards wurden die Angabepflichten zu IRO-1 gelöscht bzw. teilweise integriert in andere Angabepflichten. Darüber hinaus wurde aus den meisten themenbezogenen Standards die spezifische Angabepflicht zu den erwarteten finanziellen Effekten entfernt sowie der SBM-3 als Angabepflicht gelöscht, wenngleich einige Aspekte in den themenbezogenen Standards weiterhin behandelt werden.

Einige wesentliche Änderungen zu den jeweiligen Angabepflichten für die themenbezogenen Standards werden im Folgenden dargelegt.

## Änderungen an IRO-1 Angabepflichten

## Umwelt

### ESRS E1 Klimawandel (Climate Change)

Die Unterthemen des ED zu ESRS E1 sind Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel sowie Energie. Der Standard umfasst Angabepflichten, die sich auf klimabezogene Gefahren beziehen, die zu physischen Klimarisiken für das Unternehmen führen sowie den mitigierenden Maßnahmen. Als solche werden Maßnahmen angesehen, die darauf abzielen, dass sich das Klima auf maximal 1.5°C des vorindustriellen Zeitalters erwärmt und im Einklang mit den Pariser Klimazielen sowie den Zielen des Europäischen Klimagesetzes steht. Im Standard ebenfalls abgedeckt sind Transitionsrisiken, die sich aus der Anpassung an die klimabezogenen Gefahren ableiten.

Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf den Klimawandel

Der ED zu ESRS E1 erhält im Vergleich zu „Set 1“ eine andere Nummerierung. Grund hierfür sind eine Umstrukturierung der Angabepflichten innerhalb des Standards und inhaltliche Anpassungen. Verändert haben sich außerdem die Vorgaben bezüglich der Berichtsgrenzen. Die ESRS gehen nun grundsätzlich von einer Berichterstattung gemäß der finanziellen Kontrolle aus, womit laut EFRAG eine Angleichung an die Vorgaben des GHG Protocol und IFRS S2 erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen diese Berichtsgrenzen einer Darstellung der Treibhausgasemissionen gemäß einer „fair presentation“ entgegenstehen, müssen zusätzlich die Emissionen entsprechend des Ansatzes zur operativen Kontrolle (operational control) dargestellt werden.

Im ED zu ESRS E1 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 53% gegenüber „Set 1“ erreicht. Nachfolgend sind einige Angabepflichten dargestellt, bei denen es inhaltliche Änderungen gab, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgehen.

Abschnitt	Angabepflicht	Änderungen
Transitionsplan	E1-1 Transitionsplan zur Eindämmung des Klimawandels	Anpassungen an IFRS S2 durch Ergänzung der Anforderung zu Abhängigkeiten
Strategie	E1-2 Klimabezogene Risiken und Szenarioanalysen	Klarstellung der methodologischen Basis für Szenarioanalysen
	E1-3 Resilienz in Bezug auf den Klimawandel	Vereinheitlichung mit IFRS S2, v.a. zu Unsicherheiten in Bezug auf Klimaresilienz
Kennzahlen und Ziele	E1-6 Ziele in Bezug auf den Klimawandel	Fokussierung auf prinzipienbasierten Ansatz sowie folgende Kernelemente: Ziele zur Reduzierung von THG-Emissionen, Konsistenz mit Grenzen des THG-Inventars sowie Übereinstimmung mit 1.5°C-Ziel; Vereinfachung Basisjahr- und Zielwertangaben
	E1-8 Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3	Neufassung der Berichtsgrenzen; mehr Flexibilität bzgl. der Nutzung der GWP-Werte; Streichung der THG-Intensitätsangaben; methodologische Angleichung an das GHG Protocol

E1-11 Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Transitionsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	Ergänzung von zwei neuen Datenpunkten zu klimabezogenen Chancen (Vereinheitlichung mit IFRS S2)
--	---

## ESRS E2 Umweltverschmutzung (Pollution)

Die Unterthemen des Standards umfassen Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, Mikroplastik sowie besorgniserregende Stoffe einschließlich besonders besorgniserregender Stoffe. Mit Verschmutzung sind Emissionen des Unternehmens in Luft, Wasser oder Boden gemeint, sowie die Prävention, Kontrolle und Reduzierung solcher Emissionen. Die Emissionen ins Wasser umfassen Frischwasser und Meerwasser.

Angabepflichten zu besorgniserregenden Stoffen, einschließlich der besonders besorgniserregenden Stoffe, sollen dem besseren Verständnis von entsprechenden tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen dienen, wobei auch mögliche Einschränkungen hinsichtlich Produktion, Gebrauch, Vertrieb und/oder Vermarktung der Stoffe berücksichtigt werden sollen.

Im ED zu ESRS E2 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 61% gegenüber „Set 1“ erreicht. Nachfolgend sind einige Angabepflichten dargestellt, bei denen es inhaltliche Änderungen gab, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgehen.

Abschnitt	Angabepflicht	Änderungen
Kennzahlen und Ziele	E2-4 Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung	Anpassung: Daten zu Schadstoffen beziehen sich nun generell auf Emissionen in Luft, Wasser und Boden; Aufteilung der Angabepflichten zu Mikroplastik in primäres und sekundäres Mikroplastik; Ausrichtung der Definition zu Mikroplastik an der REACH-Verordnung
	E2-5 Besorgniserregende und besonders besorgniserregende Stoffe	Die wichtigsten Anforderungen richten sich auf Hersteller und Importeure von Stoffen; Aufnahme von Grenzwerten aus der REACH-Verordnung für die Angaben zu besonders besorgniserregenden Stoffen

## ESRS E3 Wasser (Water)

Die Unterthemen des Standards umfassen Wasserentnahme, Wasserverbrauch, Abwasser sowie Wasserspeicherung. Dabei bezieht sich Wasser auf Oberflächenwasser, Grundwasser sowie Meerwasser. Der Standard wird nur noch überschrieben mit „Wasser“, es entfallen die Angaben zu „Meeresressourcen“, diese sind nun in ESRS E5 enthalten. Des Weiteren behandeln auch andere E-Standards Angaben, die in Zusammenhang mit Meeresressourcen stehen.

Im ED zu ESRS E3 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 70% gegenüber „Set 1“ erreicht. Bei der nachfolgenden

Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Umweltverschmutzung

Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Wasser

Angabepflicht gab es eine inhaltliche Änderung, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgeht.

Abschnitt	Angabepflicht	Änderung
Kennzahlen und Ziele	E3-4 Wasser Metriken	Ergänzung einer Angabepflicht zu Entnahmen und Ableitungen von Wasser

## ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme (Biodiversity and ecosystems)

Die für diesen Standard relevanten Unterthemen sind Treiber von Biodiversität und der Veränderung des Ökosystems (Land- und Meereslebensräume; invasive Arten), der Zustand der Arten, die Existenz und der Zustand von Land- und Meereslebensräumen sowie Ökosystemleistungen.

Im ED zu ESRS E4 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 78% gegenüber „Set 1“ erreicht. Nachfolgend sind einige Angabepflichten dargestellt, bei denen es inhaltliche Änderungen gab, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgehen.

Auswirkungen, Risiken und Chancen auf Biodiversität

Abschnitt	Angabepflicht	Änderungen
Strategie	E4-1 Transitionsplan für Biodiversität und Ökosysteme	Verpflichtende Angabe zum Transitionsplan, in Abhängigkeit, ob ein solcher Plan vorliegt und zuvor veröffentlicht wurde
IRO Management	E4-2 Konzepte in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme	Definition von „in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität“ in den ARs
	E4-5 Kennzahlen in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme	Neufassung des Begriffs „Standort“ („location“), um eine angemessenere Aggregation zu ermöglichen und übermäßige Granularität zu vermeiden

## ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (Resource use and circular economy)

Die Unterthemen des Standards sind Ressourcenzuflüsse (einschließlich mineralische und biotische Meeresressourcen), Ressourcenabflüsse „Produkte und Dienstleistungen“ sowie Ressourcenabflüsse „Abfall“. Die Unterthemen wurden mit der Überarbeitung angepasst.

Im ED zu ESRS E5 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 60% gegenüber „Set 1“ erreicht. Nachfolgend sind einige Angabepflichten dargestellt, bei denen es inhaltliche Änderungen gab, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgehen.

Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Kreislaufwirtschaft

Abschnitt	Angabepflicht	Änderungen
IRO Management	E5-1 Konzepte in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Ergänzung einer Angabepflicht unter Berücksichtigung der „Eco-Design Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2024/1781)

E5-4 Ressourcenzuflüsse	Ergänzung einer Angabepflicht zum Gesamtgewicht von kritischen und strategischen Rohmaterialien unter Berücksichtigung der „Verordnung zur Sicherung der nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen“ (Verordnung (EU) 2024/1252); Einführung des Begriffs „Schlüsselmaterialien“ („key materials“)
E5-5 Ressourcenabflüsse	Ergänzung der Angabepflicht zu Abfall mit unbekanntem Entsorgungsort; Einführung des Begriffs „Umfang der Reparierbarkeit“ (vgl. Eco-Design Richtlinie)

## Sozialbelange

### ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens (Own workforce)

Die Unterthemen des Standards sind Arbeitsbedingungen, Tarifverhandlungen, Vereinigungsfreiheit und sozialer Dialog, Gesundheit und Sicherheit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, Gleichbehandlung und Vielfalt sowie sonstige arbeitsbezogene Menschenrechte.

Im ED zu ESRS S1 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 53% gegenüber „Set 1“ erreicht. Nachfolgend sind einige Angabepflichten dargestellt, bei denen es inhaltliche Änderungen gab, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgehen.

## Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Arbeitskräfte des Unternehmens

Abschnitt	Angabepflicht	Änderungen
IRO Management	S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	Die Richtlinie zu Menschenrechten wurde nach ESRS 2 verschoben und dort einmalig über soziale Themen hinweg offengelegt und in einem Datenpunkt konsolidiert
	S1-2 Einbeziehung der eigenen Arbeitskräfte und der Arbeitnehmervertreter, Vorhandensein von Kanälen, über die die eigenen Arbeitnehmer Anliegen oder Bedürfnisse äußern können, sowie Herangehensweisen für Abhilfemaßnahmen	Zusammenführung von zwei Angabepflichten (zuvor S1-2 und S1-3)
Kennzahlen und Ziele	S1-5 Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens	Überarbeitung der Schwelle für „signifikante Anzahl von Arbeitnehmern“
	S1-6 Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	Erläuterung der Begriffe „Arbeitnehmer“, „Fremdarbeitskräfte“ und „Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette“ in einer visuellen Darstellung
	S1-7 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	Überarbeitung der Schwelle für „signifikante Zahl von Arbeitnehmern“

S1-8 Diversitätskennzahlen	Streichung der Offenlegung von Altersgruppen der Arbeitnehmer
S1-9 Angemessene Entlohnung	Anpassung an Hierarchie für angemessene Löhne außerhalb der EU gemäß dem Abkommen der ILO (International Labour Organization)
S1-10 Soziale Absicherung	Anpassung der Offenlegung zu Elternzeit (jetzt Mutterschaftsurlaub) und Streichung von Offenlegung der Pensionierung
S1-11 Menschen mit Behinderung	Offenlegung nach Geschlecht wurde entfernt
S1-12 Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	Aufspaltung der Informationen nach Arbeitnehmer-Kategorie wurde entfernt
S1-13 Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	Beschränkung der Todesfälle aufgrund von Krankheit auf Arbeitnehmer; Vorgeschlagene Änderungen des SFDR-Indikators (Ausfalltage), Streichung der Ausfalltage aufgrund von Todesfällen
S1-15 Vergütungskennzahlen	Klarstellung in Bezug auf die Berechnungsmethode des Gender Pay Gaps
S1-16 Vorfälle von Diskriminierung und andere Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten	Das Konzept von „schwerwiegenden“ Vorfällen im Zusammenhang mit Menschenrecht wurde entfernt

## ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (Workers in the value chain)

Die Unterthemen des Standards sind Arbeitsbedingungen, Tarifverhandlungen, Vereinigungsfreiheit und sozialer Dialog, Gesundheit und Sicherheit, Weiterbildung und Kompetenzentwicklung, Gleichbehandlung und Vielfalt sowie sonstige arbeitsbezogene Menschenrechte.

Im ED zu ESRS S2 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 60% gegenüber „Set 1“ erreicht. Nachfolgend sind einige Angabepflichten dargestellt, bei denen es inhaltliche Änderungen gab, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgehen.

Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Abschnitt	Angabepflicht	Änderungen
IRO Management	S2-2 Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, Vorhandensein von Kanälen, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Anliegen oder Bedürfnisse äußern können, sowie Herangehensweisen für Abhilfemaßnahmen	Zusammenführung von zwei Angabepflichten (zuvor S2-2 und S2-3)

S2-3 Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Klarstellung, dass keine doppelte Berichterstattung stattfinden muss, wenn bereits zuvor über die Nachverfolgung von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette berichtet wurde
---	---

### ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften (Affected communities)

Die Unterthemen des Standards sind wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften, bürgerliche und politische Rechte von Gemeinschaften sowie besondere Rechte indigener Völker.

Im ED zu ESRS S3 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 62% gegenüber „Set 1“ erreicht. Nachfolgend sind einige Angabepflichten dargestellt, bei denen es inhaltliche Änderungen gab, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgehen.

Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf betroffene Gemeinschaften

Abschnitt	Angabepflicht	Änderungen
IRO Management	S3-2 Einbeziehung der Betroffenen Gemeinschaften, Vorhandensein von Kanälen, über die die Betroffenen Gemeinschaften Anliegen oder Bedürfnisse äußern können, sowie Herangehensweisen für Abhilfemaßnahmen	Zusammenführung von zwei Angabepflichten (zuvor S3-2 und S3-3) unter einem einzigen Angabepflicht
	S3-3 Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf die Betroffenen Gemeinschaften	Klarstellung, dass hier keine doppelte Berichterstattung stattfinden muss, wenn bereits zuvor über die Nachverfolgung von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Betroffene Gemeinschaften berichtet wurde

### ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer (Consumer and end-users)

Die Unterthemen des Standards sind informationsbezogene Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer, persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern sowie soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern.

Im ED zu ESRS S4 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 64% gegenüber „Set 1“ erreicht. Nachfolgend sind einige Angabepflichten dargestellt, bei denen es inhaltliche Änderungen gab, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgehen.

Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer

Abschnitt	Angabepflicht	Änderungen
IRO Management	S4-2 Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern, Vorhandensein von Kanälen, über die die Verbraucher und Endnutzer Anliegen oder Bedürfnisse äußern können, sowie Herangehensweisen für Abhilfemaßnahmen	Zusammenführung von zwei Angabepflichten (zuvor S4-2 und S4-3)
	S4-3 Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf die Verbraucher und Endnutzer	Klarstellung, dass keine doppelte Berichterstattung stattfinden muss, wenn bereits zuvor über die Nachverfolgung von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen berichtet wurde

## Governance

### ESRS G1 Unternehmenspolitik (Business conduct)

Die Unterthemen des Standards sind Unternehmenskultur, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls, Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich (unfaire) Zahlungspraktiken sowie Ausübung von politischem Einfluss und Lobbytätigkeiten.

Die Änderungen in ESRS G1 ergeben sich unter anderem durch die neu eingeführte Architektur nach Konzepten, Maßnahmen und Zielen. Im ED zu ESRS G1 wurde insgesamt eine Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte von 50% gegenüber „Set 1“ erreicht. Nachfolgend sind einige Angabepflichten dargestellt, bei denen es inhaltliche Änderungen gab, die über die Reduzierung, Verschiebung (auch in NMIG) und Klarstellung hinausgehen.

### Angaben zur Unternehmenspolitik

Abschnitt	Angabepflicht	Änderungen
IRO Management	G1-1 Konzepte im Zusammenhang mit Unternehmenspolitik	Das Konzept der „risikobehafteten Funktionen“ im Zusammenhang mit Korruption/Bestechung wurde präzisiert
	G1-2 Maßnahmen im Zusammenhang mit Unternehmenspolitik	Referenzierung auf Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten in ESRS 2 möglich
Kennzahlen und Ziele	G1-3 Ziele im Zusammenhang mit Unternehmenspolitik	Ergänzung einer Angabepflicht

## Frist zur Stellungnahme

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu den Entwürfen endet am 29. September 2025. Stellungnahmen können über einen speziell eingerichteten [Online Survey](#) abgegeben werden. Hierbei können Rückmeldungen zu spezifischen Fragen, die EFRAG im Zuge der Überarbeitung an die Stakeholder adressiert, gegeben werden. Auch besteht die Möglichkeit, granulare Anmerkungen zu einzelnen Angabepflichten bzw. Textziffern der Entwürfe einzureichen.

Frist zur Stellungnahme  
endet am 29. September  
2025

## Ausblick

Nach Abschluss der öffentlichen Konsultation wird EFRAG die überarbeiteten ESRS – im Sinne von technischen Vorbereitungsleistungen (technical advice) – der Europäischen Kommission bis zum 30. November 2025 zuleiten. Diese Frist war zuvor bereits um einen Monat verlängert worden. Die Europäische Kommission wird die überarbeiteten Standards dann bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der „Inhaltsrichtlinie“ des EU-Omnibuspakets im Wege einer delegierten Verordnung erlassen, wobei Folgeänderungen nicht ausgeschlossen werden können. Erst nach Abschluss der zweimonatigen „scrutiny period“ durch das Europäische Parlament und den Rat, die um zwei Monate verlängert werden kann, können die ESRS im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, wodurch der Rechtsakt schließlich in Kraft tritt und die überarbeiteten ESRS Anwendung finden. Die Anwendung soll laut Europäischer Kommission erstmals für das Geschäftsjahr 2027 vorgesehen sein, möglicherweise mit freiwilliger frühzeitiger Anwendung für das Geschäftsjahr 2026.

Parallel zur Überarbeitung der ESRS ist auch der Fortgang der legislativen Verhandlungen auf EU-Ebene zur „Inhaltsrichtlinie“ zu beobachten. Insbesondere der (künftige) Anwendungsbereich der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen ist derzeit nach wie vor Gegenstand intensiver Diskussionen unter den europäischen Mitgesetzgebern (Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Rat der EU). Wann das entsprechende Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene abgeschlossen sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Der Entwurf der „Inhaltsrichtlinie“ sieht jedenfalls vor, dass den Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Richtlinie zwölf Monate Zeit für die nationale Umsetzung eingeräumt wird.

### Beobachtung

Nachdem in einigen Mitgliedstaaten der EU, darunter auch in Deutschland, die CSRD bislang nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 10. Juli 2025 den Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der CSRD, einschließlich der „Stop the Clock“-Richtlinie und bestimmter Modifikationen am Anwendungsbereich, veröffentlicht. Wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird, bleibt abzuwarten. Sollte die Umsetzung noch in diesem Jahr erfolgen, so dass Unternehmen der Welle 1 für Geschäftsjahre, die am bzw. nach dem 1. Januar 2025 beginnen, erstmalig nach den CSRD-Vorgaben berichtspflichtig wären, müssten Unternehmen die ESRS in der zum Stichtag gültigen Fassung anwenden.

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jenberger@deloitte.de

### Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614  
dworret@deloitte.de

### Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765  
flkiy@deloitte.de

### Kai Hecht

Tel: + 49 (0)89 29036 5608  
kahecht@deloitte.de

### Dr. Karen Bogdanski

Tel: +49 (0)211 8772 7797  
kbogdanski@deloitte.de

### Eva Bieder

Tel: +49 (0)89 29036 8311  
ebieder@deloitte.de

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.